



Stand: 15.01.2018

## **Konzeption „Handys, elektronisches Spielzeug, private Dinge der Schüler“**

In der Schule konzentrieren wir uns auf das Lernen. Deshalb lenken mitgebrachte Dinge wie Spiele, Karten, usw. oft ab.

Grundsätzlich gilt: für mitgebrachte private Dinge der Schüler übernimmt die Schule keinerlei Haftung bei Verlust oder Beschädigung.

Am besten ist es, die Schüler lassen diese Dinge zu Hause, sofern sie nicht im Unterricht gebraucht werden.

Der Betrieb jeglicher Form elektronischen Spielzeugs ist bei schulischen Veranstaltungen (Unterricht, Pausen, Ausflügen) untersagt, da diese erfahrungsgemäß die fürs Lernen nötige Konzentration beanspruchen.

Handys, Geräte und Uhren mit Kamerafunktion und/oder Tonaufzeichnungstechnik müssen bei allen schulischen Veranstaltungen ausgeschaltet sein. Über Ausnahmen entscheidet die betreuende Lehrkraft.

Bei Zuwiderhandlungen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Beim ersten Fall gibt die Lehrkraft das Gerät im Rektorat ab, der Schüler kann das Gerät am Ende des Unterrichts abholen.

Im Wiederholungsfall gibt die Lehrkraft das Gerät im Rektorat ab, das Gerät kann von den Eltern abgeholt werden. Im Folgenden greift § 90 des Schulgesetzes.

Weizen, 15.01.2018

Gesamtlehrerkonferenz